

Betreuungsvertrag des evangelischen Haus für Kinder ARCHE NOAH

Anlage 4 – Gebührenordnung Kindergarten

Buchungszeiten

Buchungs- und Nutzungszeit sind deckungsgleich.

Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt bei einer 5-Tage-Woche umgerechnet.

Die Kernzeit ist von 9 Uhr bis 13 Uhr vorgegeben.

Grundsätzlich gelten die gebuchten Zeiten für die Dauer des Betreuungsvertrages.

Ein Wechsel der Buchungszeit im Rahmen der Öffnungszeiten ist schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Kalendermonats zu erklären. Der Wechsel bedarf der Zustimmung der Einrichtungsleitung.

Die Gebührenordnung richtet sich insgesamt nach der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung der LHM vom 31.07.2006. Die Vorgaben des Freistaates Bayern bezüglich der Gebührenabsenkung finden in der jeweils gültigen Form und Höhe Anwendung.

Buchungsgebühren

Für den Besuch des Kindergartens sind folgende Gebühren monatlich zu entrichten:

Einkünfte €	bis 4 Std.	bis 5 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	über 9. Std.
bis 15.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis 20.000	17,00	20,00	23,00	26,00	29,00	32,00	35,00
bis 25.000	24,00	29,00	34,00	39,00	44,00	49,00	54,00
bis 30.000	32,00	39,00	46,00	53,00	60,00	67,00	74,00
bis 35.000	41,00	50,00	59,00	68,00	77,00	86,00	95,00
bis 40.000	50,00	61,00	72,00	83,00	94,00	105,00	116,00
bis 45.000	55,00	68,00	81,00	94,00	107,00	120,00	133,00
bis 50.000	60,00	75,00	90,00	105,00	120,00	135,00	150,00
bis 55.000	65,00	82,00	99,00	116,00	133,00	150,00	167,00
bis 60.000	71,00	90,00	109,00	128,00	147,00	166,00	185,00
über 60.000	76,00	97,00	118,00	139,00	160,00	181,00	202,00

Eine Urlaubsabwesenheit des Kindes oder Krankheit berühren nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Besuchsgebühr.

Bei Aufnahme des Kindes ab dem 15. des Monats ist für diesen Monat nur die Hälfte der monatlichen Besuchsgebühr zu entrichten. Wird das Kind vor dem 15. des Monats aufgenommen, wird für diesen Monat die volle Besuchsgebühr erhoben.

Verpflegungsgeld

Das tägliche Verpflegungsgeld beträgt 4,50 €. Es ist zusätzlich zur Besuchsgebühr zu entrichten.

Das Verpflegungsgeld ist in einem Betrag für jeden Monat, pauschal für zwanzig Besuchstage, zu entrichten.

Das Verpflegungsgeld vermindert sich nur nach vorheriger Abbestellung bei der Gruppenleitung wie folgt:

- Ist das Kind an mindestens fünf aufeinander folgenden Besuchstagen nicht im Kindergarten anwesend, wird das monatliche Verpflegungsgeld um ein Viertel gemindert.
- Fehlt das Kind an mindestens zehn aufeinander folgenden Besuchstagen, so beträgt das zu zahlende Verpflegungsgeld nur die Hälfte.
- Bei mindestens fünfzehn aufeinander folgenden fehlenden Besuchstagen ist ein Viertel des monatlichen Verpflegungsgeldes zu entrichten.
- Das Verpflegungsgeld entfällt, wenn sich das Kind an mindestens zwanzig aufeinander folgenden Besuchstagen oder während des gesamten Monats nicht in dem Kindergarten befunden hat.

In allen anderen Fällen muss das Verpflegungsgeld bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

Gebührensschuldner

Schuldner der Besuchsgebühr, des Verpflegungsgeldes und des Spielgeldes sind die Personensorgeberechtigten bzw., wenn die Anmeldung durch oder im Namen der Pflegeeltern gemäß § 1688 BGB erfolgte, die Pflegeeltern und das Kind als Gesamtschuldner. Dies gilt auch, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben. Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

Entstehung der Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Besuchsgebühr und des Verpflegungsgeldes entsteht erstmals mit Aufnahme des Kindes in den Kindergarten.

Die Besuchsgebühr und das Verpflegungsgeld werden für einen Kalendermonat im Nachhinein, und zwar am 20. des auf den Besuchsmonat folgenden Monats, fällig.

Die Personenberechtigten sind verpflichtet, der Kooperationseinrichtung eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen.

Einkünfte

- 1) Der Gebührenberechnung sind zu Grunde zu legen
 - a) bei bestehender Ehe die Einkünfte beider Elternteile, wobei Einkünfte nicht personenberechtigter Elternteile nicht berücksichtigt werden;
 - b) bei geschiedener Ehe die Einkünfte des personenberechtigten Elternteils bzw. der personenberechtigten Elternteile;
 - c) bei getrennt lebenden Elternteilen die Einkünfte desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind ständig aufhält, wenn die Einkünfte des anderen Elternteils nicht ermittelt werden können;
 - d) bei Nichtverheirateten die Einkünfte des personenberechtigten Elternteils bzw. der personenberechtigten Elternteile;
 - e) zusätzlich zu a) bis d) die Einkünfte des Kindes, das den Kindergarten besucht.
- 2) Als Einkünfte gelten
 - a) bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, der Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) nach den Einkommenssteuerbescheiden vom vorvorigen Jahr, ansonsten der Brutto-Jahresarbeitslohn gemäß Lohnsteuerkarte abzüglich des Arbeitnehmer-Pauschbetrags nach § 9 a EStG;
 - b) bei Personen, die nicht der deutschen Steuerpflicht unterliegen, die Jahreseinkünfte bzw. bei Nichtselbständigen das Bruttoeinkommen;
 - c) Arbeitslosenunterstützung und ähnliche Leistungen, z.B. Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Unterhaltsgeld etc.;
 - d) Renten oder sonstige regelmäßig wiederkehrende Bezüge, soweit diese nicht bereits in den Einkünften nach Buchstabe a) bis c) enthalten sind. Das Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld gelten nicht als Einkünfte.
- 3) Die für die Gebührenfestsetzung maßgeblichen Einkünfte sind bei Antragstellung durch geeignete Belege nachzuweisen. Wurden Einkünfte aus mehreren der unter 2) aufgeführten Einkunftsarten bezogen, sind diese gesondert anzugeben und nachzuweisen. Können die Gebührensschuldner zum Zeitpunkt der Antragstellung aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, die erforderlichen Belege nicht vorlegen, sind sie verpflichtet, die für die Gebührenfestsetzung maßgeblichen Einkünfte wahrheitsgemäß anzugeben und die Belege unverzüglich nachzureichen.

Gebührenermäßigung

1. Einkommensabhängige Ermäßigung

Die zu entrichtende Besuchsgebühr wird auf Antrag jeweils für die Dauer eines Kindergartenjahres (1. September bis 31. August) gemäß der unter Besuchsgebühren aufgeführten Tabelle ermäßigt, wenn die jährlichen Einkünfte der Gebührenschuldner zusammen nicht mehr als 60.000 € betragen.

Eine Ermäßigung der Besuchsgebühr erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist jedes Jahr neu zu stellen. Jedem Antrag sind die entsprechenden Belege beizufügen. Näheres hierzu finden Sie im Antrag auf Einkommensberechnung der Landeshauptstadt München sowie in dem zu dem Antrag beigegebenen Informationsschreiben Einkommensberechnung.

2. Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehr Kinder (auch Stief- oder Halbgeschwister), die innerhalb einer Familiengemeinschaft leben, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder eine von der LHM geförderte Mittagsbetreuung für die Jahrgangsstufen 1–4, gilt für jedes Kind die Gebührenordnung der gewählten Besuchsart. Die Gebühr für das erste Kind wird nach der jeweiligen Einkommensstufe erhoben. Für das zweite Kind wird die Gebühr um zwei Einkommensstufen niedriger angesetzt. Für jedes weitere Kind werden keine Besuchsgebühren erhoben. Maßgeblich für die Zuordnung ist das Geburtsdatum, bei Zwillingen etc. die alphabetische Ordnung des Vornamens.

Der Besuch der Geschwisterkinder höherer Ordnung in anderen Einrichtungen ist durch eine Bestätigung der Betreuungseinrichtung nachzuweisen. Der Antrag hierfür ist jedes Jahr neu zu stellen.

3. Wirtschaftliche Notlagen

Bei Vorliegen besonderer wirtschaftlicher Notlagen kann ein Antrag beim Jugendamt/Sozialbürgerhaus auf Übernahme oder teilweise Ermäßigung der Besuchsgebühr und des Verpflegungsgeldes gestellt werden.

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt für das evangelische Haus für Kinder ARCHE NOAH am 1. September 2017 in Kraft.